

Beitrags- und
Finanzordnung
des

DARMSHEIM
TVD

TV Darmsheim 1908 e.V.



TV Darmsheim 1908 e.V.

Probststraß e 4
71069 Sindelfingen

Tel .	07031-673739
Fax	07031-760443
Email	info@tvdarmsheim.de

BEITRAGS- UND FINANZORDNUNG DES TV DARMSHEIM 1908 e.V.

I. BEITRAGSORDNUNG

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag sowie eventuelle Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:

Beitrags- klasse	Mitgliederart	Beitrags- höhe
1	Jugendliche unter 18 Jahre	25,00 €
4	Erwachsene	46,00 €
5	Familienmitgliedschaft (Ehepartner mit Kindern unter 18 Jahren oder Partner in eheähnlicher Gemeinschaft mit Kindern unter 18 Jahren, die im gleichen Haushalt leben)	74,00 €
6	Ermäßigter Beitrag (Schüler, Studenten, Azubis über 18 J. bis 27 J. auf Antrag)	34,00 €
8	Passive Mitgliedschaft auf Antrag	25,00 €
0	Ehrenmitglieder	----
0	Zivildienstleistende	----

4. Ausbildungs-, Studien- und Schulbescheinigungen sind selbstständig auf der Geschäftsstelle des TV Darmsheim 1908 e.V. abzugeben. Nur nach Vorlage bis Ende Januar eines Jahres können sich daraus ergebende Ermäßigungen berücksichtigt werden.
5. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden ab Januar des Folgejahres des Eintritts der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und

betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

Sollte kein Antrag auf Ermäßigung gestellt werden, wird ab diesem Zeitpunkt der volle Beitrag fällig. Dieser wird vom angegebenen Konto eingezogen. Eine eventuelle Änderung der Bankverbindung muss vom Mitglied selbstständig an den TV Darmsheim 1908 e.V. gemeldet werden.

6. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen der Geschäftsstelle vorzulegen. Anschriftenwechsel und Änderungen der Bankverbindung sind sofort mitzuteilen.
7. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können durch den Vorstand auf Antrag von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befreit werden.
8. Eine Befreiung vom Hauptvereinsbeitrag aufgrund des Kooperationsvertrages mit dem TSV Dagersheim kann nur unter den Voraussetzungen des gültigen Kooperationsvertrages erfolgen. Der Kooperationsvertrag bezieht sich auf ausgewählte Abteilungen/Sparten, die vom Kooperationspartner nicht angeboten werden. Zur Beantragung ist die Bestätigung der Hauptvereinsmitgliedschaft und Abteilungsmitgliedschaft des Stammvereines erforderlich.
9. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landesportbundes (WLSB) enthalten.
10. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV im Februar jeden Jahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Eventuell anfallende Gebühren für Rücklastschriften sind vom Mitglied zu tragen.
11. Bei Vereinseintritt während des Jahres wird der Mitgliedsbeitrag anteilig berechnet.
12. **Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis zum 30. September schriftlich erklärt werden.**
13. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme) gelten gesonderte Gebühren.
14. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

II. FINANZORDNUNG

§ 1 Grundsätze

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Gesamtverein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan aufgestellt werden.
2. Der Haushaltsplanentwurf des Hauptvereins wird vom Vorstand aufgestellt und zur Beschlussfassung dem Hauptausschuss vorgelegt.
3. Die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen sind bis zum 31. Januar des laufenden Jahres bei dem Hauptkassier einzureichen. Sie werden im Vorstand beraten und genehmigt.

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins sowie aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß §14 der Vereinssatzung zu prüfen.
3. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Der Hauptkassier verwaltet die Vereinshauptkasse. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden über die Abteilungskassen abgewickelt.
2. Der Hauptkassier und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitglieds- und Abteilungsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht. Die Abteilungsbeiträge werden in voller Höhe an die Abteilungen weitergegeben.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffene Kasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim jeweiligen Kassier abzurechnen.

§ 7 Verfügungsberechtigungen

1. Im Rahmen des Haushaltsplans und ihrer satzungsmäßigen Befugnisse dürfen die Organe des Vereins / Abteilungen wie folgt über das Vermögen des Vereins / Abteilungen verfügen:
 - 1.1. **Hauptverein**

a) der Hauptkassier bis zu	1.500,00 €
b) der 1. Vorsitzende bis zu	3.000,00 €
c) der Vorstand bis zu	10.000,00 €
d) der Hauptausschuss bis zu	50.000,00 €
e) darüber hinausgehende Verfügungen genehmigt die Mitgliederversammlung.	

Der Vorstand ist berechtigt Dauerschuldverhältnisse einzugehen und Personal einzustellen.
 - 1.2. **Abteilungen**

Die Abteilungen regeln die Verfügungsberechtigungen intern und legen diese dem Vorstand zur Genehmigung vor. Sie gelten als Bestandteil dieser Ordnung.
2. Der Hauptkassier ist berechtigt, wiederkehrende Zahlungen, sowie Rechnungen für den Büro- und Verwaltungsbedarf zu begleichen.

§ 8 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten:
 - a) dem 1. Vorsitzenden bis zu 1.500,00 €
 - b) dem Vorstand bis zu 5.000,00 €
 - c) dem Hauptausschuss bis zu 25.000,00 €
 - d) darüber hinausgehende Verbindlichkeiten kann nur die Mitgliederversammlung genehmigen.
2. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten müssen vorab vom Vorstand genehmigt werden.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen. Dies ist ebenso für § 7 gültig.

§ 9 Inventar und Vermögen

1. Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventarverzeichnis zu führen.
2. Es sind alle Gegenstände (Beschaffungswert ab 50,00 €) aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
3. Die Abteilungen sind verpflichtet, Veränderungen (Zu- und Abgänge) der Geschäftsstelle unverzüglich zu melden.
4. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufielen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Hauptausschuss am 07. Februar 2011 in Kraft.



TV Darmshelm 1908 e.V. - Probststraß e 4 - 71069 Sindel fingen